

BADEORDNUNG

ARTIKEL 1 | ZWECK UND GÜLTIGKEIT

Diese Badeordnung legt die Verhaltensregeln für alle Personen fest, die sich auf dem Gelände des Motta-Freibads aufhalten. Zum Gelände gehören der Eingangsbereich, die Umkleidekabinen, die Garderoben und Duschen, die Toiletten, die Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, das Planschbecken und der Freizeitbereich.

ARTIKEL 2 | ZUTRITTSREGELUNG

Der Zugang zu den Garderoben, Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten und Becken ist nur auf Vorweisen eines gültigen Eintrittsbillets oder Abonnements erlaubt.

ARTIKEL 3 | EINTRITTSBILLETS UND ABONNEMENTS

Die Preise werden vom Verwaltungsrat der Bains de la Motta SA festgelegt. Die Abonnements sind persönlich und nicht übertragbar.

ARTIKEL 4 | MINDERJÄHRIGE

- a | Kinder unter 8 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten;
- b | Die Eltern sind für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich;
- c | Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung müssen das Schwimmbad um 18 Uhr verlassen.
- d | Lehrpersonen sind für das Verhalten ihrer Klasse verantwortlich.

ARTIKEL 5 | HYGIENE

Das Duschen und Verwenden des Fussbads vor der Benutzung und nach dem Verlassen der Becken ist **obligatorisch**.

ARTIKEL 6 | PLANSCHBECKEN

- a | Der Bereich des Planschbeckens und seiner Spiele werden nicht vom Schwimmbadpersonal überwacht; ihre Benutzung erfordert die ständige Anwesenheit einer erwachsenen Person, welche die Kinder unter ihrer Aufsicht beaufsichtigt.
- b | Die Kinder müssen Badebekleidung oder Schwimmwindeln tragen.

ARTIKEL 7 | ORDNUNG UND SAUBERKEIT

- a | Die Badegäste sorgen für die Wahrung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Schwimmbads, namentlich in den Garderoben, Duschen und Toiletten;
- b | Jedes sittenwidrige Verhalten oder Verhalten, das die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzenden gefährden könnte, ist untersagt;
- c | Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen;
- d | Hunde und andere Tiere sind auf dem Gelände des Schwimmbads nicht erlaubt; Verbote für die Buvette bleiben vorbehalten;
- e | In der unmittelbaren Nähe des Beckens ist das Tragen von Schuhen untersagt.

ARTIKEL 8 | BADEBEKLEIDUNG

- a | Der Zugang zu den Becken:
 - 1 | ist nur Personen erlaubt, die eine Badebekleidung tragen, deren Stoff für den Schwimmsport geeignet ist. Diese Regel gilt auch für Kleinkinder;
 - 2 | Shorts, die ausserhalb des Schwimmbads getragen werden, sind nicht erlaubt;
- b | Das Personal kann den Zugang zu den Becken verbieten, wenn es der Ansicht ist, dass die Kleidung aus hygienischen oder betrieblichen Gründen nicht angemessen ist.

ARTIKEL 9 | VERBOTE

- a | Im Bereich, der mit Blumenkisten umgrenzt ist, sind Essen, einschliesslich Kaugummi kauen, und Rauchen untersagt;
- b | Im Bereich, der mit Blumenkisten umgrenzt ist, sind Süssgetränke und Behälter aus Glas untersagt;
- c | Es ist untersagt, andere ins Becken zu stossen;
- d | Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit Kopfhörern abgespielt werden;
- e | Der Konsum von Betäubungsmitteln ist untersagt;
- f | Es ist untersagt, Feuer zu machen oder zu grillieren;
- g | Es ist untersagt, ohne Zustimmung der betroffenen Personen Fotos zu machen oder zu filmen.

ARTIKEL 10 | HAFTUNG BEI DIEBSTAHL UND UNFALL

Der Verwaltungsrat der Bains de la Motta SA haftet nicht für:

- a | Diebstahl: die Badenden haben die Möglichkeit, ihre Wertgegenstände an der Schwimmbadkasse abzugeben. Es wird davon abgeraten, Kameras, Mobiltelefone usw. auf das Gelände des Schwimmbads mitzunehmen;
- b | Unfall: alle Badenden müssen persönlich versichert sein.

ARTIKEL 11 | ZUWIDERHANDLUNG

Zu widerhandlungen gegen diese Badeordnung können mit einem Zutrittsverbot geahndet werden. Rechtliche Schritte und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren bleiben vorbehalten. Das Eintrittsbillet oder Abonnement wird nicht zurückerstattet.